



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)**

### **Fördermöglichkeiten und Finanzierungsinstrumente für ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in Flensburg**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Zusammenhang mit der geplanten Ansiedlung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) bzw. eines ambulanten Operationszentrums auf dem Gesundheitscampus Peelwatt in Flensburg stellen sich Fragen zu den konkreten Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten.

1. Welche Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein stehen grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) zur Verfügung?

Antwort:

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sind nach § 95 Absatz 1 Satz 2 SGB V ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Sie können nach § 95 Absatz 1a Satz 1 SGB V u.a. von zugelassenen Ärzten, Krankenhäusern oder auch Kommunen gegründet werden.

Im Rahmen der Förderung für Ortskernentwicklungen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes

Schleswig-Holstein (MLLEV) können neben verschiedenen anderen Fördergegenständen auch Einrichtungen für lokalen Basisdienstleistungen gefördert werden. Dies kann im Einzelfall auch eine Einrichtung der medizinischen Versorgung sein, sofern sie nicht über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgeht. Förderfähig ist ausschließlich die Errichtung und nicht der Betrieb der Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen. Die geförderten Projekte müssen dabei Bestandteil des kommunalen Ortskernentwicklungskonzeptes sein.

Zur Absicherung der medizinischen und pflegerischen Versorgung wurde 2018 der Versorgungssicherungsfonds (VSF) eingerichtet. Im Sinne der Förderrichtlinie und nach Maßgabe des Haushalts wäre eine Förderung zur Ansiedlung eines MVZ ebenfalls möglich, sofern dieses zur Absicherung der medizinischen Grundversorgung dient und dies mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht. Die dazugehörige Richtlinie zur Förderung von ambulanten, stationären und sektorenübergreifenden Angeboten kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsversorgung/Downloads/foerderrichtlinie\\_versorgungssicherungsfonds?nn=11227b51-8d04-479e-8b0a-424369db73ed](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsversorgung/Downloads/foerderrichtlinie_versorgungssicherungsfonds?nn=11227b51-8d04-479e-8b0a-424369db73ed)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage und im Rahmen des Konsolidierungsbeitrags des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sind derzeit keine weiteren Mittel für den entsprechenden Titel im Haushalt vorgesehen.

2. In welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen können Kommunen oder freigemeinnützige sowie private Träger Fördermittel aus dem Versorgungssicherungsfonds oder vergleichbaren Programmen für ein MVZ beantragen?

Antwort:

Das ist von den jeweiligen örtlichen Bedingungen abhängig. Eine Förderung durch das MLLEV kann beispielsweise nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern erfolgen. Ziffer 5.5 der Richtlinien zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein regelt, dass der Fördersatz für Vorhaben dieser Richtlinie maximal 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt. Der Zuschuss je Vorhaben kann für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 70.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung der Konzepte ist mit einem Zuschuss bis zu 35.000 Euro möglich. Die dazugehörige Richtlinie kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

[https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/amtsblatt/ab\\_veroeffentlichungen/2025/04\\_2025/2025-151](https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/amtsblatt/ab_veroeffentlichungen/2025/04_2025/2025-151)

Eine Förderung aus dem Versorgungssicherungsfonds nach Maßgabe des Haushalts ist aufgrund der Richtlinie bis zu einer Höhe von 500.000 Euro möglich. Kommunale Träger sind zuwendungsberechtigt, sofern sie Projekte

zur Verbesserung der vertragsärztlichen oder präklinischen medizinischen Versorgung durchführen wollen, wovon bei einem kommunalen MVZ auszugehen ist. Dabei bestehen hinsichtlich der Höhe von Kosten für Baumaßnahmen keine Beschränkungen.

3. Welche konkreten Fördermöglichkeiten bestehen über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH), insbesondere im Rahmen von Strukturfonds, Niederlassungs- und Ansiedlungsförderung sowie für die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten in einem MVZ?

Antwort:

Der Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein sieht aktuell Förderungen von Investitionskosten nur in strukturschwachen Gebieten vor. D.h. die zu fördernde Einheit (Praxis/das MVZ) muss in einem Gebiet der sog. Förderstufe 1 oder 2 liegen. Flensburg gehört aktuell nicht zu dem Gebiet der Förderstufe 1 oder 2. Somit kommt eine Förderung von Investitionskosten aus dem Strukturfonds nicht in Betracht.

4. Welche Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten bietet die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) für die Errichtung, den Ausbau oder den Betrieb eines MVZ, insbesondere in Bezug auf zinsgünstige Darlehen oder kombinierte Fördermodelle?

Antwort:

Die IB.SH bietet verschiedene Darlehensprogramme an, mit denen die Finanzierung eines MVZ in Abhängigkeit von den jeweiligen Programmbedingungen möglich sein kann. Die Eignung einzelner Förderprogramme hängt u.a. von der Trägerstruktur der Einrichtung sowie den Verwendungszwecken ab.

Bei ausschließlich kommunaler Trägerschaft käme für eine Finanzierung das IB.SH Kommunaldarlehen in Betracht. Hierüber können kommunale Akteure (u.a. Städte, Kreise, Ämter, Gemeinden, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände in Schleswig-Holstein) u.a. zinsgünstige Kommunalkredite mit Laufzeiten von bis zu 30 Jahren in Anspruch nehmen. Die Zinssätze entsprechen dabei den marktüblichen Konditionen.

Bei privater bzw. gewerblicher Trägerschaft gilt für die IB.SH das Hausbankenprinzip, d.h. die Finanzierung wird grundsätzlich von einer Hausbank initiiert und begleitet. Je nachdem wie die Hausbank die Finanzierung strukturiert und refinanziert, kann die IB.SH in verschiedenen Rollen eingebunden werden.

Über das IB.SH Investitionsdarlehen Wirtschaft finanziert die IB.SH gemeinsam mit und auf Initiative einer Hausbank Investitionen i.d.R. ab Darlehensbeträgen von 250.000 Euro. Der Zinssatz entspricht den

marktüblichen Konditionen der Hausbank. Mittel- und langfristiger Betriebsmittelbedarf kann gemeinsam mit der Hausbank über das IB.SH Betriebsmitteldarlehen finanziert werden. Darüber hinaus kann sich die Hausbank u.U. über die IB.SH refinanzieren. Hierfür steht zum Beispiel das IB.SH Schleswig-Holstein Darlehen zur Verfügung. Falls die Hausbank zusätzliche Sicherheiten benötigt, kann sie bei der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein darüber hinaus eine Ausfallbürgschaft beantragen.

Die genauen Förderbedingungen aller Programme sind auf der Webseite der IB.SH verfügbar und jeweils bei den einzelnen Programmen verlinkt. Die Möglichkeit einer Finanzierung wird immer im Einzelfall geprüft.

Ggf. kommen für die Finanzierung auch Förderprogramme der KfW in Frage, wie z.B. der Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen, der ERP-Förderkredit Digitalisierung oder Förderungen rund um Gebäude und Einrichtungen. Die Programme der KfW sind an eigene Förderbedingungen und Voraussetzungen geknüpft, die direkt durch die KfW festgelegt und geprüft werden. Die Antragstellung erfolgt über eine Hausbank. Ggf. können bei einer Finanzierung auch KfW-Mittel mit IB.SH-Mitteln kombiniert werden.

In der IB.SH werden keine Zuschussprogramme für die Errichtung, den Ausbau oder den Betrieb eines MVZ angeboten.

Für konkrete Anfragen zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten stehen bei gewerblichen Trägern die Förderlotsen der IB.SH und bei kommunalen Trägern die Förderberatung für Kommunen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

5. Inwieweit ist das Land bereit, im Einzelfall direkte Projektförderungen (Einzelfallförderung) für ein MVZ mit Schwerpunkt Frauengesundheit in Flensburg zu gewähren, und unter welchen Voraussetzungen könnten solche Förderungen erfolgen?

Antwort:

Siehe Antworten zu den Fragen 2 und 4.

Eine Förderung durch das MLLEV kann nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern erfolgen. Die Stadt Flensburg gehört daher nicht zur Fördergebietskulisse.

6. Ist geplant, bestehende Förderprogramme – insbesondere im Hinblick auf sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen – weiterzuentwickeln oder neu aufzulegen, um gezielt Versorgungslücken wie in Flensburg zu schließen?

Antwort:

Siehe Antworten zu den Fragen 2 und 4.

Die Beurteilung, ob eine Unterversorgung drohen oder vorliegen könnte, wäre auf Basis von § 100 SGB V zu beurteilen.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Kommunen bei der Suche nach geeigneten Trägern oder Investoren für ein MVZ fachlich oder finanziell zu unterstützen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung besteht keine Möglichkeit, Kommunen bei der Suche nach geeigneten Trägern oder Investoren für ein MVZ fachlich oder finanziell zu unterstützen.

8. Welche Rolle können nach Einschätzung der Landesregierung kommunale oder gemeinwohlorientierte Trägerschaften im Vergleich zu privaten Investoren beim Aufbau eines MVZ spielen, und wie werden diese jeweils gefördert?

Antwort:

Der Kreis möglicher Träger eines MVZ ist in § 95 Absatz 1a SGB V vom Bundesgesetzgeber abschließend festgelegt. Die Landesregierung setzt auf Trägervielfalt, um eine bestmögliche Versorgung für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist ein fairer Wettbewerb mit vergleichbaren Marktzugängen für alle Trägerarten.

Kommunen obliegt im Gegensatz zur Kassenärztlichen Vereinigung keine originäre Pflicht zur Sicherstellung einer ausreichenden Ärzteversorgung. Sie können nach § 105 Absatz 5 SGB V mit Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigung in begründeten Ausnahmefällen eigene Einrichtungen zur unmittelbaren medizinischen Versorgung unter bestimmten engen Voraussetzungen betreiben.